

Vereinsatzung

(Datum der Änderung durch Mitgliederversammlung: 18.12.2021)



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist "PATOIPA e. V. – Wege in eine helle Zukunft".
2. Vereinssitz ist Leipzig.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Kenia.
2. Er bezweckt insbesondere die Förderung von Bildung und Erziehung in Kenia mit der Absicht „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu leisten. Dies erfolgt vor allem durch:
 - a) Aufbau und/oder Unterstützung von Schulen in Kenia
 - Schulpatenschaften
 - Projektpatenschaften
 - Einrichtung eines allgemeinen Spendenfonds
 - b) Ausbildungsförderung nach der Schulausbildung
 - Finanzierung eines Ausbildungsplatzes
 - Finanzierung eines Studienplatzes an einer kenianischen Hochschule
 - c) nachhaltige Projekte
 - Aufbau und/oder Unterstützung von Frauengruppen und Familienzentren,
 - Aufbau und/oder Unterstützung von Boardinghäusern, Häusern für Waisenkinder und zur Erhöhung der Nachhaltigkeit
 - gesundheitliche Beratung und Hilfe
 - landwirtschaftliche Projekte.
3. Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele sammelt der Verein vor allem Spenden- und Fördergelder.
4. Die Leistungen des Vereins sind freiwillig und begründen keinen Rechtsanspruch. Sie können einmalig oder auch wiederkehrend sein.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters nötig. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung einer Mitgliedschaft zu nennen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund

- c) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist mit sofortiger Wirkung möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, das Ansehen des Vereins schädigt bzw. Unfrieden im Verein stiftet oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise mit mehr als 3 Monaten in Rückstand ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
6. Die Mitglieder entrichten Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Jahresbeitrag ist zum 31. März eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder während des Geschäftsjahres eintritt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzende(r)
 - b) 1. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c) 2. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - d) Kassenwart(in)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die 1. Stellvertretende Vorsitzende, je allein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Es können ausschließlich Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom übrigen Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt sowie nach Bedarf. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich durch Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde und der Vorsitzende sowie einer der Stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.
5. Beschlüsse des Vorstands erfolgen entweder in Vorstandssitzungen, im Wege der Online-Versammlung oder fernmündlich. Über die Beschlussfassung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem der Stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, so können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG auszahlen. Über die Auszahlung der Ehrenamtspauschale wird durch alle Vorstandsmitglieder für eine bestimmte Vorstandsperson entschieden, wobei die Person, an welche die Pauschale ausgezahlt werden soll, vom Stimmrecht ausgeschlossen ist.
7. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Ablauf der Amtszeit, Amtsniederlegung oder freiwilliges Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes aus dem Verein.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich postalisch oder per E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels beziehungsweise des E-Mail-Versands. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- beziehungsweise E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Mitgliedsbeiträge (vgl. § 4, Pkt. 6)
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer, Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Beschluss der Entlastungen
 - e) Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder durch tatsächliche Zusammenkunft an einem Ort oder im Wege der Online-Versammlung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - d) Sonstige Zuwendungen
2. Der Vorstand hat den Mitgliedern über getätigte Vereinsgeschäfte Rechenschaft zu leisten (Rechenschaftsbericht).

§ 9

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt einen oder zwei Rechnungsprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins einmal im Geschäftsjahr. Das Ergebnis wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 10

Tätigkeiten für den Verein

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Notwendige Auslagen für den Verein und im Interesse des Vereins werden erstattet.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins der Organisation „Blütenherzen Kinderhilfe e.V.“ zuzuführen, welche die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.